

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6321, 11/6541, 11/6955, 11/6960 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Bundesausländergesetz (BAuslG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Aufenthaltsrecht von Ausländern

(1) Ausländer dürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich einreisen und sich darin aufhalten.

(2) Ausländer ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(3) Rechtmäßig ist der Aufenthalt von Ausländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. aufgrund einer nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilten Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, 8), insbesondere für

a) Ausländer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am Arbeits- und Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind,

b) Ehegatten und Kinder von Deutschen und von Ausländern mit einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt,

c) ausländische Studierende und Teilnehmer an Aus- oder Fortbildung,

d) Ausländer aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen,

2. aufgrund des Niederlassungsrechts (§ 9),

3. als Besucher (§ 3 Abs. 2),

4. aufgrund von Einreise und Aufenthalt betreffenden Regelungen für EG-Staatsangehörige,

5. aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz,

6. wenn sie die Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet besitzen,

7. wenn sie nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit sind,

8. wenn sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen und

9. wenn ihr Aufenthalt nach § 23 Abs. 2 vorläufig als erlaubt gilt.

(4) Soweit weitergehende gesetzliche Regelungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes regeln, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt.

§ 2

Ausweisungspflicht

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, sich darin aufhalten oder aus ihm ausreisen wollen, müssen sich durch einen Paß ausweisen. Der Bundesminister des Innern kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Begründen im Einzelfall bestimmte Tatsachen Zweifel über die Person eines Ausländers, sind auch gegen seinen Willen erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig. Die dabei gewonnenen Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, zu vernichten.

(3) Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, vom Paßzwang befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz zulassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufenthalt

§ 3

Aufenthaltserlaubnis

(1) Ausländer, die nicht nur zu einem kurzzeitigen Besuch nach Absatz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen wollen, bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt einer Aufenthaltserlaubnis. Sie wird dem Zweck des Aufenthalts entsprechend nach Maßgabe des § 4 als Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder nach Maßgabe der §§ 5 und 8 als Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erteilt.

(2) Ausländische Besucher mit einem beabsichtigten Aufenthalt von bis zu drei Monaten bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis. Der Bundesminister des Innern kann, wenn Belange der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für Besucher aus einzelnen Ländern bestimmen, daß vor der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks eingeholt werden muß.

(3) Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks eingeholt werden muß, wenn Belange der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern,
2. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Gruppen von Ausländern einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedürfen,
3. daß Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis ist Ausländern zu versagen, die

1. aufgrund konkreter Umstände, insbesondere wegen begangener Straftaten, erwarten lassen, daß sie in erheblichem Maße gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen werden, oder

2. sonst eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden.

Aus diesen Gründen kann sie auch in den Fällen der §§ 10 bis 12 versagt werden.

(5) Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen. Aus den Gründen des Absatzes 4 Satz 1 kann sie versagt werden.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Ausländer

1. den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde verlassen hat; dies ist in der Regel der Fall, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Ausreise oder innerhalb einer von der Ausländerbehörde eingeräumten Frist wieder eingereist ist,

2. ausgewiesen worden ist (§ 15).

(7) Die Aufenthaltserlaubnis kann entzogen werden, wenn ein Ausländer ohne gültigen Paß ist und er es schuldhaft unterläßt, eine Verlängerung oder Neuausstellung zu veranlassen.

§ 4

Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt

(1) Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird, vorbehaltlich des § 3, erteilt an

1. Studienbewerber und Studenten, denen zum Studium an einer Hochschule ein Studienplatz zugesichert worden ist oder die die für ein Studium notwendige Befähigung besitzen und von einer ausbildungsbezogenen Einrichtung gefördert werden,
2. Sprachschüler, denen an einer anerkannten Sprachenschule mindestens zwanzig Wochenstunden Unterricht in der deutschen Sprache erteilt werden,
3. Auszubildende, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitserlaubnis zugesagt hat,
4. Ausländer für den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitserlaubnis zugesagt hat,
5. Arbeitnehmer, die in der Niederlassung eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ansässigen Unternehmens beschäftigt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitserlaubnis zugesagt hat.

Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nach Satz 1 kann anderen Personen für einen vergleichbaren zeitlich begrenzten Zweck ebenfalls erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird, vorbehaltlich des § 3, denjenigen Ausländern erteilt, die nach § 18 Abs. 1 oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht abgeschoben werden. Im übrigen kann sie, vorbehaltlich des § 3, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis ist, abgesehen vom Fall des Absatzes 2, zu versagen, wenn der Aufenthalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gesichert ist.

(4) Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird dem Zweck des Aufenthalts entsprechend, längstens jedoch auf zwei Jahre, befristet. Sie wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 verlängert, wenn der Aufenthaltswitz oder das Abschiebungshindernis fortbesteht. Die Verlängerung ist zu versagen, wenn der Aufenthaltswitz nicht in angemessener Frist erreicht worden ist oder in angemessener Frist nicht mehr erreichbar erscheint. Soweit Rechtsvorschriften eine Regelausbildungsdauer vorsehen, bestimmt sich die Angemessenheit einer Frist nach dieser. Im übrigen kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, für welchen Zeitraum in den Fällen der Absätze 1 und 2 oder anderer Fallgruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf.

§ 5

Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt

(1) Die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt wird, vorbehaltlich des § 3, erteilt

1. Ausländern, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig auf Dauer als Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige oder als deren Familienangehörige im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben; § 44 bleibt unberührt,
2. Ausländern, die unmittelbar nach Beendigung einer auf Dauer ausgeübten Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbleiben wollen.

(2) Die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt wird, sofern nicht Ausweisungsgründe vorliegen, erteilt

1. Ausländern, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Asylberechtigte anerkannt oder als ausländische Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch Ausstellung eines Reiseausweises aufgenommen worden sind,
2. Ausländern, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgrund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle oder im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden,
3. Ausländern, die seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 sind.

(3) Ausländern ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes kann die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erteilt werden, wenn sie

1. einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sofern sie aufgrund von Anwerbemaßnahmen oder als Ausnahme von einem generellen Anwerbe- und Einreisestopp eine Arbeitserlaubnis von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten oder zugesichert bekommen haben und der Arbeitgeber angemessenen Wohnraum zur Verfügung stellt, oder
2. einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sofern die zur Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein öffentliches Interesse nicht entgeht.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und Absatz 3 wird erstmals für mindestens ein Jahr erteilt. Die Geltungsdauer wird um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn der Aufenthaltswitz und die für die erstmalige Erteilung erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen. Die zweite Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 Nr. 1 bedarf nicht der Mitwirkung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 wird unbefristet erteilt.

(5) Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nach § 4 Abs. 1 sind, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt nur aufgrund gesetzlicher Ansprüche oder dann erteilt werden, wenn ihr dauernder Aufenthalt im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6

Geltungsbereich, Bedingungen und Auflagen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erteilen. Sie kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorübergehend räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 4 und 5 kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; dies kann auch nachträglich erfolgen.

(3) Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn der Ausländer schuldhaft eine Auflage nicht erfüllt oder einer Beschränkung zuwidergehandelt hat.

§ 7

Politische Betätigung

Die politische Betätigung der Ausländer richtet sich nach dem auch für Deutsche geltenden Versammlungs-, Vereins- und Strafrecht.

§ 8

Aufenthaltserlaubnisschein

(1) Ausländer, die sich seit fünf Jahren auf Grund einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt im Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, erhalten auf Antrag eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsberechtigung), wenn die nach § 5 Abs. 4 für die Verlängerung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen oder die nach § 5 Abs. 2 für die Erteilung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 9

Niederlassungsrecht

(1) Ausländer, die sich auf Grund einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt seit acht Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, erhalten die Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Niederlassungsrecht, wenn die zum dauernden Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Das Niederlassungsrecht umfaßt alle Rechte und Pflichten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit voraussetzen.

(2) Das Niederlassungsrecht kann entzogen werden, wenn der Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Einrichtungen bildet. In diesem Fall kann die Ausweisung nach § 15 Abs. 4 ausgesprochen werden.

(3) Das Niederlassungsrecht der Ausländer erlischt, die ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben haben und nicht innerhalb von drei Jahren zurückgekehrt sind.

§ 10

Wiederkehrerlaubnis

(1) Ausländern, die auf Veranlassung ihrer Eltern, welche sich nicht nur vorübergehend rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten oder aufgehalten haben, als Minderjährige in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, soll unter den Voraussetzungen von Absatz 4 eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn

1. sie ihre Schulausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen oder sich rechtmäßig zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr mindestens fünf Jahre dort aufgehalten haben,
2. bei Minderjährigen die persönliche Betreuung gewährleistet ist,
3. der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt wird. Die Antragsfrist endet drei Jahre nach Eheauflösung, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres, für Personen, deren im Herkunftsland geschlossene Ehe scheitert.

(2) Minderjährigen Ausländern kann in Härtefällen eine Aufenthaltsberechtigung auch dann erteilt werden, wenn sie vor Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Schulabschluß ausgeweis sind, sich jedoch mehr als zehn Jahre rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben und seit der Ausreise nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Ausländer, die sich länger als zehn Jahre und nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben, haben für die Dauer von drei Jahren nach dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung. Die Antragsfrist verlängert sich auf fünf Jahre bei Ausländern, die sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mehr als zehn Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben.

(4) Die Wiederkehr von Ausländern nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, daß

1. sie eine schulische Ausbildung fortsetzen, eine berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen wollen und können,
2. eine erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
3. der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist,
4. kein Ausweisungsgrund nach § 15 vorliegt.

§ 11

Nachzug und eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt. Die Absätze 4 und 5 des § 3 bleiben unberührt.

(2) Ausländer, die mit volljährigen Ausländern verheiratet sind, die zum dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sind, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt, wenn der Familienunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Die Absätze 4 und 5 des § 3 bleiben unberührt.

(3) Die nachgezogenen Ehegatten erhalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Es erlischt nicht durch den Tod des Ehegatten. Die Aufenthaltserlaubnis wird ungültig, wenn die Ehe aufgelöst wird und der Antrag auf Auflösung vor Ablauf von drei Jahren nach der Eheschließung gestellt worden ist. Bei Vorliegen einer besonderen Härte, insbesondere wenn ein hier lebendes minderjähriges Kind zu betreuen ist, kann die Aufenthaltserlaubnis wieder erteilt werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 unbefristet erteilt. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird sie nach Maßgabe der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten gemäß der §§ 5, 8 oder 9 befristet oder unbefristet erteilt. Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des nachgezogenen Ehegatten findet Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz keine Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis des anderen Ehegatten nicht verlängert wird.

(5) Ausländer, die mit volljährigen Ausländern verheiratet sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sind, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird ungültig, wenn ein Antrag auf Auflösung der Ehe gestellt wird, die Ehe durch Tod endet oder der andere Ehegatte nicht mehr zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt ist.

§ 12

Nachzug und eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Ausländische minderjährige ledige Kinder von Deutschen haben Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt.

(2) Kinder von Ausländern, die sich aufgrund einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu ihren Eltern oder einem Elternteil nachziehen. Sie können noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nachziehen, wenn der Aufenthalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.

(3) Kinder von Ausländern erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der den Eltern oder dem Elternteil erteilten Erlaubnis. Das Aufenthaltsrecht eines minderjährigen Kindes endet mit der Beendigung des Aufenthaltsrechts der Eltern. Es erhält ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn für den Fall der Ausreise die Voraussetzungen einer Wiederkehrerlaubnis nach § 10 vorliegen. Darüber hinaus kann in Härtefällen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden.

§ 13

Fremdenpaß

(1) Ausländer, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2), können zur Vermeidung von unbilligen Härten einen Fremdenpaß erhalten.

(2) Der Fremdenpaß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu der Ausstellung geführt haben, weggefallen sind.

DRITTER ABSCHNITT

Ausreise

§ 14

Pflicht zur Ausreise

Ausländer, die sich nicht rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, müssen unverzüglich ausreisen, es sei denn, sie haben rechtzeitig eine Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung beantragt. Der Antrag gilt als rechtzeitig, wenn die Überschreitung der Antragsfrist auf Fahrlässigkeit beruht und den Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

§ 15

Ausweisung

(1) Ausländer sind auszuweisen, wenn sie eine Vereinigung gründen, ihr beitreten oder in ihr mitarbeiten, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

(2) Ausländer, die eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt besitzen oder sich, sofern sie diese nicht benötigen, sonst zu einem zeitlich begrenzten Zweck im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, können ausgewiesen werden, wenn sie

1. rechtskräftig wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden sind,
2. bei einem Aufenthalt als Besucher die Voraussetzungen für eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 3 Abs. 4 vorliegen,
3. gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstoßen.

(3) Ausländer, die eine Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können ausgewiesen werden, wenn sie vorsätzlich eine Straftat begangen haben und deshalb rechtskräftig verurteilt worden sind,

1. bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von unter einem Jahr zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen,
2. bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zwischen einem Jahr und fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer Geldstrafe von mindestens 360 Tagessätzen,
3. bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von mehr als fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren.

Bei der Berechnung der Dauer des Aufenthalts ist der rechtmäßige Aufenthalt bis zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat maßgebend.

(4) Ausländer, die das Niederlassungsrecht besitzen, können nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 ausgewiesen werden.

(5) Die Ausweisung ist unzulässig gegenüber

1. dem ausländischen Ehegatten eines oder einer Deutschen,
2. einem Kind eines Ausländers, das das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, wenn sich ein Elternteil rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält,
3. einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geborenen Ausländer, der mindestens 15 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Die Ausweisung ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 unzulässig gegenüber

1. einem Asylberechtigten, einem ausländischen Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder einem Ausländer, der die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet hat,
2. einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und dem die Aufnahme in einem anderen Staat nicht zugesagt worden ist,

es sei denn, er ist wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden.

(7) Asylbewerber können vor der unanfechtbaren Ablehnung ihres Asylantrages nur ausgewiesen werden,

1. wenn sie eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden,
2. wenn ihr Asylantrag unbeachtlich ist,
3. wenn ihr Asylantrag nach § 11 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

(8) Die Ausweisung kann sofort oder nachträglich befristet werden, wenn zu erwarten ist, daß ein künftiger Aufenthalt Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr beeinträchtigen wird. Die Frist kann nachträglich verlängert oder widerrufen werden, wenn neue Tatsachen im Sinne der Absätze 1 bis 3 dies rechtfertigen. Die Entscheidung über die Befristung und ihre Verlängerung trifft die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen hat.

§ 16

Abschiebung

(1) Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschieben, wenn

1. der Ausländerbehörde Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren zu erwarten ist, daß eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen wird, oder

2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Überwachung der Ausreise erforderlich ist.

(2) Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Die Androhung soll mit der Ausweisung verbunden werden. Sie soll eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Ausreise zu erfolgen hat. Von der Androhung und der Fristsetzung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

§ 17

Folgen der Abschiebung

(1) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf für den Zeitraum der Geltung der Ausweisung oder Abschiebung keine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(2) Einem Ausländer, der ausgewiesen und abgeschoben worden ist, kann ausnahmsweise erlaubt werden, das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Reiseweg und Aufenthaltsort können vorgeschrieben werden.

§ 18

Einschränkung der Abschiebung

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht für den Ausländer, der eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet, weil er wegen eines Delikts, das generell oder im Hinblick auf einen besonders schweren Fall mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, rechtskräftig verurteilt worden ist (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Besteht nach Absatz 1 die Möglichkeit der Abschiebung, ist diese mit einer angemessenen Frist anzudrohen. Ist die Abschiebung in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Abschiebungsverfügung zu bezeichnen.

§ 19

Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Haft wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde. Die Dauer der Haft darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn und solange es zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Haft darf drei Monate nicht überschreiten, es sei denn, die Abschiebung ist innerhalb weiterer drei Monate mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möglich.

(3) Die Ausländerbehörde führt die für die Anordnung der Haft erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen herbei. Sie und die Polizei können Ausländern die Freiheit zum Zweck der Vorführung beim Gericht entziehen; das gilt insbesondere, wenn Ausländer bei einem Verstoß im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 betroffen werden und eine Entscheidung nach Absatz 1 herbeizuführen ist.

§ 20

Duldung

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann vorübergehend ausgesetzt werden (Duldung). Die Duldung kann räumlich beschränkt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; dies kann auch nachträglich geschehen. Die Duldung ist beim Wegfall der Gründe zu widerrufen, die der Abschiebung entgegenstehen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Schlüssel für die Verteilung von Ausländern, die geduldet werden, auf die Länder festlegen.

§ 21

Zurückweisung und Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen will, ist beim Vorliegen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung zurückzuweisen. Ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen oder der nicht im Besitz eines gültigen Ausweispapieres ist, kann zurückgewiesen werden.

(2) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

(3) Ein Ausländer, der nicht rechtmäßig eingereist ist, kann innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise zurückgeschoben werden.

(4) § 18 Abs. 1 und § 19 finden auf die Zurückweisung und die Zurückschiebung entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer auf dem Luft-, See- oder Landweg in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu befördern, die nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind oder sonst ein Recht zum Aufenthalt nachweisen können. Die Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren und Schutz der persönlichen Daten

§ 22

Zuständigkeit

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis und das Niederlassungsrecht sowie die Ausstellung von Fremdenpässen und Ausweisen als Paßersatz entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer sich gewöhnlich aufhält oder aufzuhalten beabsichtigt. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk zuerst die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Fremdenpasses oder eines Ausweises als Paßersatz notwendig wird. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Ausweisen als Paßersatz anderen Behörden übertragen.

(2) Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet, soweit die Landesregierung nicht etwas anderes bestimmt, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fremdenpaß oder ein Ausweis als Paßersatz entzogen werden soll. Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

(3) Ausländerbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden. Die Landesregierungen können die Behörden kreisangehöriger Gemeinden zu Ausländerbehörden bestimmen.

(4) Im Ausland sind für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Die mit der Paßnachschau beauftragten Behörden können Ausnahmesichtvermerke erteilen, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(5) Maßnahmen auf Grund des § 21 Abs. 5 obliegen den mit der Paßnachschau beauftragten Behörden.

Für die Zurückweisung und die Zurückschiebung (§ 21) sind die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die Polizeibehörden der Länder zuständig.

§ 23

Anzeige- und Antragspflicht

(1) Reist ein Ausländer ein, der eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, so ist der Ausländerbehörde der Aufenthalt unverzüglich nach der Einreise anzuzeigen. Reist ein Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, ohne eine solche ein, so ist diese unverzüglich nach der Einreise zu beantragen. Beabsichtigt ein Ausländer, sich dauernd im Geltungsbereich dieses

Gesetzes aufzuhalten, so ist die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt über die Auslandsvertretung (§ 22 Abs. 4) bei der Ausländerbehörde zu beantragen und ihre Entscheidung vor der Einreise abzuwarten. Die nachträgliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in diesem Fall nur zulässig, wenn in ihrer Versagung eine mit dem Zweck des Satzes 3 nicht zu vereinbarende Härte liegen würde.

(2) Beabsichtigt die Ausländerin oder der Ausländer, eine unselbständige Tätigkeit aufzunehmen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis an die Ausländerbehörde zu richten, die das Einvernehmen mit der Arbeitsverwaltung herstellt. Beabsichtigt die Ausländerin oder der Ausländer eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, so stellt die Ausländerbehörde das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde her.

(3) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis, so gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde vorläufig als erlaubt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(4) Bei der Aufenthaltsanzeige sowie bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung, eines Niederlassungsrechts oder einer Wiederkehrerlaubnis hat der Ausländer die erforderlichen Angaben zu machen und die zur Prüfung der Richtigkeit erforderlichen Nachweise vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde hat der Ausländer persönlich zu erscheinen.

§ 24

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die für die rechtmäßige Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern und in den Fällen des § 21 Abs. 2 von Beförderungsunternehmen im erforderlichen Umfang verarbeiten.

§ 25

Datenerhebung

(1) Soweit es für den jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, dürfen insbesondere folgende personenbezogene Daten des Ausländers erhoben werden:

1. Familienname, abweichender Familienname nach deutschem Recht, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
2. frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohn-

ort im Herkunftsland und dort zuletzt ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder früheren Ehegatten,

3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum Aufenthaltsrechtlichen Status, zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 595) sowie der Sterbetag,
4. Angaben zum beabsichtigten Aufenthaltszweck und über die wirtschaftlichen Verhältnisse,
5. Grundpersonalien von Ehegatten und minderjährigen Kindern; bei Antragstellung durch Minderjährige auch die Grundpersonalien der gesetzlichen Vertreter,
6. Ergebnisse erkennungsdienstlicher Maßnahmen in Fällen des § 2 Abs. 2,
7. Tatsachen, die eine Ausweisung oder Zurückschiebung des Betroffenen rechtfertigen (§§ 15 und 21) oder die eine Einschränkung oder Aussetzung der Abschiebung bewirken können (§§ 18 und 20).

(2) Der Bundesminister des Innern regelt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, welche Daten für welche Zwecke erhoben werden dürfen. Dabei ist zu unterscheiden nach Fällen, in denen

1. nur eine Anzeige erforderlich ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 23 Abs. 1),
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 beantragt ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 beantragt ist,
4. eine Aufenthaltsberechtigung (§ 8) oder eine Wiederkehrerlaubnis (§ 10) beantragt ist,
5. ein Niederlassungsrecht beantragt wird (§ 9),
6. eine Ausweisung, Abschiebung oder Zurückweisung erfolgen soll,
7. das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Gesetz über das Asylverfahren, das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet oder das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge anzuwenden sind.

(3) Die Daten dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben werden.

Bei öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches dürfen die erforderlichen Daten erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt,

2. diese Form der Erhebung im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung hierzu erteilt hätte,
3. das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können,
4. der Betroffene zu einem bestimmten entscheidungserheblichen Tatbestand keine oder nur unvollständige Angaben gemacht hat oder nicht die erforderlichen Nachweise vorgelegt hat, nachdem er von der Behörde dazu aufgefordert und über die beabsichtigte Form der Datenerhebung in Kenntnis gesetzt worden ist oder wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß er einer solchen Aufforderung nicht Folge leisten wird und zu vermuten ist, daß er sich mit der zu treffenden Entscheidung nicht rechtmäßig im Geltungsreich dieses Gesetzes aufhält,
5. die Verhinderung schwerwiegender Beeinträchtigungen des Gemeinwohls oder der Schutz von Leben und Gesundheit dies gebietet.

(4) Werden personenbezogene Daten in Fällen des Absatzes 3 ohne Kenntnis des Betroffenen bei Dritten erhoben, ist er davon zu benachrichtigen und über den Zweck der Erhebung und der weiteren Verarbeitung aufzuklären.

(5) Über Beförderungsunternehmen dürfen von den für die Durchführung des § 21 zuständigen Stellen insbesondere folgende personenbezogene Daten erhoben werden:

1. Bezeichnung des Unternehmens (Firmenname),
2. Anschrift des Unternehmens,
3. Vor- und Familienname des Vertretungsberechtigten,
4. Art des Unternehmens,
5. Art der Transportmittel des Unternehmens,
6. Angaben über die vom Unternehmen bedienten Verkehrslinien.

§ 26

Datenspeicherung

(1) Die Ausländerbehörde darf die von ihr unter den Voraussetzungen des § 25 erhobenen Daten, die für oder gegen den Ausländer getroffenen ausländerrechtlichen Entscheidungen und die ihr rechtmäßig von anderen Stellen übermittelten Daten speichern, wenn dieses für die rechtmäßige Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Automatisierte Dateien darf die Ausländerbehörde nur einrichten, wenn die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Datensicherheit, insbesondere dem Schutz vor dem Zugriff Unbefugter, getroffen worden sind. Den Betroffenen belastende ausländerrechtliche Entscheidungen dürfen nicht allein auf Grund in automatisierten Dateien gespeicherter personenbezogener Daten getroffen werden.

§ 27

Datenübermittlung an die Ausländerbehörde

(1) Öffentliche Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln personenbezogene Daten an die Ausländerbehörde, wenn diese unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 darum ersucht hat. Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen nur übermittelt werden, wenn die übermittelnde Stelle sie zu dem gleichen Zweck erhoben hat, zu dem die Ausländerbehörde sie nutzen will.

(2) Stellt die jeweils dafür zuständige öffentliche Stelle fest, daß Ausweisungsgründe nach § 15 Abs. 1 und 2 vorliegen, teilt sie dieses der Ausländerbehörde mit.

(3) Das erkennende Gericht teilt der Ausländerbehörde mit, wenn gegen einen Ausländer ein Urteil ergangen ist, welches dessen Ausweisung nach § 15 Abs. 3, 4 und 6 rechtfertigt.

(4) Stellt die jeweils zuständige öffentliche Stelle fest, daß ein Ausländer ordnungswidrig im Sinne des § 39 handelt, ist sie befugt, dieses der Ausländerbehörde mitzuteilen.

§ 28

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an öffentliche Stellen

(1) Die Ausländerbehörde darf an andere öffentliche Stellen im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten übermitteln:

1. zur rechtmäßigen Auskunftserteilung dieser öffentlichen Stellen nach § 25 Abs. 3,
2. soweit sie nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben mit einer anderen öffentlichen Stelle zusammenarbeiten hat oder diese Stelle bei einer Entscheidung der Ausländerbehörde mitzuwirken hat oder
3. zur Festsetzung und Einziehung von Kosten und Gebühren.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

(3) Die in der Auskunft enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem in dem Auskunftersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Ausländerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen.

§ 29

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

(1) Die Ausländerbehörde darf an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten übermitteln, soweit sie für die rechtmäßige Auskunftserteilung dieser Stellen nach § 25 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Die Ausländerbehörde darf an natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts Angaben zum Zuzug oder Fortzug oder über den Sterbetag des Betroffenen übermitteln, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines Vollstreckungstitels,
2. einer gerichtlichen Aufforderung, eine Auskunft aus dem Register einzuholen, oder
3. der Bescheinigung einer Behörde, aus der sich ergibt, daß die Erteilung der Auskunft zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich ist.

§ 28 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen.

§ 30

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1) An nicht-öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltungsangelegenheiten leisten, kann die Ausländerbehörde auf deren Ersuchen zur Erfüllung dieser Aufgaben neben den Grundpersonalien (§ 25 Abs. 1 Nr. 1) des Betroffenen Angaben zum Zuzug oder Fortzug und den Sterbetag übermitteln.

(2) Das Auskunftersuchen soll die Grundpersonalien (§ 25 Abs. 1 Nr. 1) enthalten; es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Auskunftersuchen genannten Grundpersonalien mit den bei der Ausländerbehörde gespeicherten Daten nicht überein, ist die Auskunftserteilung unzulässig, es sei denn, daß an der

Identität der gesuchten und der bei der Ausländerbehörde erfaßten Person kein Zweifel besteht. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind.

(3) § 28 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Liegt dem Auskunftersuchen einer der in Absatz 1 genannten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, darf sie die Daten nur mit Zustimmung des Betroffenen an den Dritten weitergeben. Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn dadurch der mit dem Auskunftersuchen verfolgte Zweck gefährdet würde und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dritten keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen verletzt werden. Verweigert der Betroffene die Zustimmung, hat die nicht-öffentliche Stelle die Aufzeichnungen über die Daten unverzüglich zu vernichten.

§ 31

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen

(1) An Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen kann auf ihr Auskunftersuchen die Ausländerbehörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Empfänger an der Auskunft ein berechtigtes Interesse hat, die Auskunftserteilung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden.

(2) § 30 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Vor der Auskunftserteilung ist die Zustimmung des Betroffenen einzuholen, es sei denn, daß dadurch der mit dem Auskunftersuchen verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) Die Auskunftserteilung im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 32

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten, soweit dieses festgehalten wird, und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen.

Dies gilt nicht für Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, Rechnungsprüfung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Der Betrof-

fene soll Angaben machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und über die Art der Daten, über die er Auskunft verlangt.

(2) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde oder der Stelle, welche die Daten übermittelt hat, liegen,
2. sie dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(3) Eine Verpflichtung zur Auskunft besteht nicht, soweit sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten bezieht, die von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeivollzugsbehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft übermittelt worden sind. Dieses gilt auch für die Auskunftsübermittlungen an diese Stellen. Eine Auskunftserteilung ist in diesen Fällen nur mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Stellen zulässig. Die Zustimmung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.

(4) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn dadurch der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde; die wesentlichen Gründe sind aufzuzeichnen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den zuständigen unabhängigen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

§ 33

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Die Ausländerbehörde hat die nach § 25 gespeicherten Daten unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder sich nach der Speicherung seiner Daten herausstellt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Sie sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, grundsätzlich spätestens drei Jahre nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis. Von Gerichten nach § 27 Abs. 3 übermittelte personenbezogene Daten über Verurteilungen sind spätestens nach Ablauf einer in Anwendung des § 46 des Bundeszentralregistergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu berechnenden Frist zu löschen. Die Löschung darf nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes unterbleiben.

(3) Die Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt oder
2. sie nur zu Zwecken der Datensicherung, Rechnungsprüfung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(4) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(5) Die Ausländerbehörde hat von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung diejenigen Stellen zu verständigen, die der Ausländerbehörde Daten übermittelt haben, wenn diese Daten betroffen sind, oder denen Daten zu dieser Person übermittelt worden sind, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder zur Aufgabenerfüllung der Stellen erforderlich ist. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

§ 34

Formvorschriften

(1) Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen der Schriftform.

(2) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bedarf keiner Begründung oder Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 35

Kosten

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren festzusetzen für die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder Umschreibung

1. einer Aufenthaltserlaubnis,
2. einer Aufenthaltsberechtigung,
3. des Niederlassungsrechts,
4. eines Durchreisesehtvermerks,
5. eines Fremdenpasses oder Paßersatzpapiers.

Durch die Rechtsverordnung können auch eine Vorschußpflicht und die Erhebung von Gebühren für die Ablehnung der genannten Amtshandlungen sowie für erfolglose Widerspruchsverfahren vorgesehen werden. Diese Gebühren dürfen die für die begehrte Amtshandlung vorgesehene Gebühr nicht übersteigen.

(2) Die Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1:
fünfzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 2:
siebzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 3:
achtzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 4:
zwanzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 5:
zwanzig Deutsche Mark.

(3) Für Amtshandlungen nach Absatz 1, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Gebührenzuschläge können auch festgesetzt werden, wenn der Staat, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird, von Deutschen für die Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt höhere als die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhebt. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die im Absatz 2 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(4) Außer den in der Rechtsverordnung festgesetzten Gebühren dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden.

(5) Ein Ausländer kann zur Erstattung von Auslagen herangezogen werden, die von ihm veranlaßt worden sind.

(6) Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Wird ein Ausländer zurückgewiesen (§ 21 Abs. 1) oder außer Landes befördert (§ 21 Abs. 2), so haftet der Beförderungsunternehmer für die Kosten. Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist zulässig.

(7) Wer einen Arbeitnehmer beschäftigt, der eine erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt und der nach § 14 Abs. 1 den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen hat, hat die Kosten der Abschiebung zu tragen. Absatz 6 Satz 1 gilt nur, wenn die Kosten der Abschiebung vom Arbeitgeber nicht beigeschrieben werden können.

(8) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Gebühren und Auslagen, ferner der Anspruch auf Zahlung von Kosten nach Absatz 6 wird in Ergänzung der Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 82) über die Verjährung auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige seines Aufenthalts nicht nachgekommen ist.

§ 36

Mitwirkungserfordernis

Entscheidungen der Ausländerbehörde, durch die

1. ausländischen Flüchtlingen oder Staatenlosen über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Be-

rechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,

2. eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt wird,
3. Ausländer nach § 16 Abs. 1 abgeschoben werden sollen oder
4. ein in § 4 Abs. 1 oder 2 genannter Ausländer ausgewiesen wird,

ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 37

Rechtsweg

(1) Gegen belastende Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben. Wird eine Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung abgelehnt, weil die mitwirkungspflichtige Behörde (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) oder die Bundesanstalt für Arbeit (§ 5 Abs. 3 Nr. 1) nicht zustimmt, so richtet sich die Klage gegen diese.

(2) Gerichtliche Entscheidungen über die Anordnung der Abschiebung (§ 16 Abs. 1) trifft das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers zuständige Verwaltungsgericht; über die sofortige Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht im letzten Rechtszug.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne den erforderlichen Paß (§ 2 Abs. 1) oder Paßersatz (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, § 8) einreist,
2. bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß (§ 2 Abs. 1), Paßersatz (§ 2 Abs. 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, § 8) vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt oder auf Verlangen des zuständigen Beamten nicht zur Prüfung aushändigt,
3. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne den erforderlichen Paß (§ 2 Abs. 1), Paßersatz (§ 2 Abs. 3 Nr. 2), eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, § 8), ohne ein Niederlassungsrecht (§ 9) oder ohne eine Duldung (§ 20) aufhält,
4. sich einer Paß- oder Ausweinschau entzieht,
5. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person (§ 2 Abs. 2) entzieht,

6. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 6) oder der Duldung (§ 20) zuwiderhandelt,
7. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,
8. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§ 23),
9. die Grenze des Geltungsbereiches dieses Gesetzes außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
10. den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 5 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 39

Verleitung zu einem Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Ausländer zu einer der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 bezeichneten Handlungen verleitet oder dabei unterstützt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 40

Zusammenarbeit bei Verfolgung von Verstößen

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die Behörden nach § 22 insbesondere zusammen mit

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
4. den Finanzbehörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung sowie
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,

2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches,

3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,

4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Bestimmungen stehen,

6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten die Behörden nach § 22 die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße zuständigen Behörden.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 41

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§§ 16 und 19) richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221).

§ 42

Sonderregelungen

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder
2. die als Konsuln im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind.

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als

1. Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind,
2. Familienmitglieder von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder

3. Bedienstete von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen, wenn die Gegenseitigkeit besteht und die konsularische Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das die Bundesflagge führt.

§ 43

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 44

Übergangsvorschrift

Unbefristete Aufenthaltserlaubnisse des bisherigen Rechts gelten als Aufenthaltsberechtigungen nach § 8 dieses Gesetzes. Aufenthaltsberechtigungen nach bisherigem Recht gelten als Niederlassungsrecht (§ 9). Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den übrigen Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Übergangsregelungen zu erlassen.

§ 45

Völkerrechtliche Verträge

Abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 46

Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Zuständigkeit ihrer Behörden abweichend von der Vorschrift des § 22 gemäß ihrem besonderen Verwaltungsaufbau zu regeln.

§ 47

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . .), außer Kraft."

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

§ 1

Erwerb durch Geburt

(1) Durch die Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil,
2. das nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter, wenn diese

ebenfalls im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Das gleiche gilt, wenn im Falle der Nummer 1 mindestens ein Elternteil, im Falle der Nummer 2 die Mutter Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Besitzt das Kind außer der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, kann der gesetzliche Vertreter innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes erklären, daß er für das Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht erworben hat. Die §§ 17, 18 und 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), gelten entsprechend.

§ 2

Einbürgerung

„(1) Ein Ausländer hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er

1. seit Vollendung des 10. Lebensjahres rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat,
2. aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet und
3. den Antrag im Zeitraum zwischen der Vollendung des 18. und des 25. Lebensjahres stellt.

Der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit steht abweichend von Satz 1 Nr. 2 der Einbürgerung nicht entgegen, wenn das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich nicht möglich ist oder für den Ausländer mit einer besonderen Härte

verbunden ist oder der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder wenn er sie von der Leistung des Wehrdienstes oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausländer rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe oder zu Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Der Anspruch ruht solange gegen den Ausländer ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat anhängig ist.

(3) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters wird die Einbürgerung auf Kinder erstreckt, für die dem Eingebürgerten allein oder zusammen mit seinem Ehegatten die elterliche Sorge zusteht.

§ 3

Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Bonn, 25. April 1990

Dr. Vogel und Fraktion

